

Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

(1) Die in dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg ansässigen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin bilden zusammen mit sonstigen Mitgliedern des Landesverbands, die ihr Stimmrecht gemäß dessen Satzung in Tempelhof-Schöneberg wahrnehmen, eine Bezirksgruppe im Sinne der Landessatzung, sofern sie ihr Stimmrecht keiner anderen Grundorganisation des Landesverbands zugeordnet haben. Sie ist Kreisverband im Sinne der Bundessatzung. Ihr Name ist Kreisverband Bündnis 90/Die Grünen Tempelhof-Schöneberg.

(2) Sitz und Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

(3) Soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Satzungen des Landesverbands Berlin und des Bundesverbands von Bündnis 90/Die Grünen.

(4) Das Frauenstatut des Bundesverbandes ist als Teil dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Autonomie des Kreisverbands

(1) Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, soweit er nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Programm, Satzung, Grundkonsens) des Landes- oder Bundesverbands verstößt.

(2) Der Kreisverband entscheidet autonom über die Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

(3) Der Kreisverband macht eine eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Aufgaben des Kreisverbands

Die Aufgaben des Kreisverbandes umfassen:

- die Mitwirkung und -gestaltung politischer Willensbildung auf allen Ebenen der Partei,
- Befassung mit den Bezirk betreffenden Themen,
- die Meinungsbildung zu und Reaktionen des Kreisverbands auf Aktivitäten auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene,
- Anträge an übergeordnete Parteiorgane,
- Delegierungen,
- das Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung oder Durchführung einer Urabstimmung,
- die Wahl des Kreisvorstands,
- die Verabschiedung des Haushalts des Kreisverbands.

§ 4 Organe, Gremien, Arbeits- & Ortsgruppen

(1) Organe und Gremien des Kreisverbands sind

- die Mitgliedervollversammlung,
- das Bezirksgruppentreffen,
- der Kreisvorstand.

(2) Es können Arbeitsgruppen und Ortsgruppen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gebildet werden.

§ 5 Die Mitgliedervollversammlung (MVV)

(1) Die MVV ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbands. Sie entscheidet über programmatische Aussagen, über die Grundlinien der Politik und politisch wichtige Einzelfragen des Kreisverbands. Sie kann dem Kreisvorstand Aufträge und Weisungen erteilen. Sie kann Beschlüsse des Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
- die Nominierung von Kandidat*innen für den Bundestag, das Abgeordnetenhaus, die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und das Bezirksamt,
- die Wahl und Entlastung des Kreisvorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- die Wahl der Diätenkommission gemäß der Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg,
- die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz (BDK), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), den Landesausschuss (LA) und die Frauen*Konferenz,
- die Wahl von weiteren Delegierten gemäß Bundes- und Landessatzung,
- der Beschluss des Haushaltes des Kreisverbands,
- die Entscheidung über Finanzanträge in Streitfällen innerhalb des Kreisvorstands. Die/der Finanzverantwortliche sowie die gegensätzlichen Positionen sind vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Die MVV tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Kreisvorstands.

(3) Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, einer Zweidrittelmehrheit des Bezirksgruppentreffens oder auf Beschluss der MVV sind Mitgliedervollversammlungen einzuberufen. Dem Verlangen ist vom Kreisvorstand schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

(4) Die MVV beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist.

(5) Die MVV ist in der Regel unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen vom Kreisvorstand einzuberufen. Bei Wahlen zu gesetzlichen und verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaften gelten die gesetzlichen Fristen.

(6) Die MVV wählt auf Vorschlag des Kreisvorstands eine/n Versammlungsleiter*in und eine/n Protokollant*in.

§ 6 Bezirksgruppentreffen

(1) Auf Einladung des Kreisvorstands finden in der ferienfreien Zeit, in der Regel alle 14 Tage, regelmäßig Treffen des Kreisverbands statt. Eingeladen werden alle Mitglieder des Kreisverbands Bündnis 90/Die Grünen Tempelhof-Schöneberg und Interessierte.

(2) Die Bezirksgruppentreffen dienen insbesondere

- der politischen Willensbildung und Mitgestaltung im Rahmen bündnisgrüner Programme und Satzungen auf allen Ebenen,
- der Mitteilung und Vorbereitung von Veranstaltungsterminen, von geplanten Vorhaben und der Information und Diskussion zum aktuellen Stand von Projekten,
- der Weitergabe von Informationen aus anderen Parteigremien und den Fraktionen aller Ebenen,
- der Erörterung aktueller bezirklicher und bezirksübergreifender Themen.

(3) Auf Bezirksgruppentreffen können Empfehlungen und Meinungsbilder an den Kreisvorstand und die BVV-Fraktion oder an Delegierte abgegeben werden.

§ 7 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband rechtlich und politisch nach außen und parteiintern. Er führt die Geschäfte des Kreisverbands, bereitet die Bezirksgruppentreffen und die MVV inhaltlich vor und beruft sie ein. Er sorgt für die Diskussionsleitung und die Protokollführung.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, bis zu drei Beisitzer*innen und dem/der Finanzverantwortlichen, die jeweils einzeln direkt von der MVV gewählt werden.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind die Unterschriften eines/r Kreisvorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Kreisvorstands erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

(6) Im Falle des frühzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Kreisvorstandsmitglieder ist der Kreisverband unverzüglich zu informieren. Es sind zeitnah Nachwahlen durchzuführen.

§ 8 Wahlen und Personalentscheidungen

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die von einer MVV mit absoluter Mehrheit zu beschließen ist.

(2) Die Wahl des Kreisvorstands und von Delegierten erfolgt geheim. Bei allen anderen Wahlen und Personalentscheidungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei Widerspruch muss geheim gewählt werden. Eine Aussprache und Abstimmung darüber sind unzulässig.

(3) Von den genannten Wahlverfahren kann (außer über geheime Wahl) nur mit einer Dreiviertelmehrheit abgewichen werden.

§ 9 Stimmrecht

Stimmrecht hat, wer nach § 1 (1) Mitglied des Kreisverbands von Bündnis 90/Die GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg ist, es sei denn es gelten dafür abweichende gesetzliche Regelungen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Alle Versammlungen und Sitzungen des Kreisverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Tempelhof-Schöneberg sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Es gelten die Einschränkungen der Landessatzung.

(3) Versammlungen sind möglichst barrierefrei durchzuführen.

§ 11 Unvereinbarkeit von Wahlämtern

(1) Im Kreisvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Als Abgeordnete gelten im Rahmen dieser Regelung auch Bezirksverordnete.

(2) Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende in der BVV, im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, der Europäischen Kommission oder des Bezirksamtes sein.

(3) Werden in Absatz 2 bezeichnete Personen in den Kreisvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des Kreisvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von acht Monaten niederzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann von der MVV mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Hierzu ist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der MVV am 28. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16. Januar 2001.